

Geschäftsverzeichnissnr. 4141
Urteil Nr. 85/2007 vom 7. Juni 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 39 § 2 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 in der durch das Dekret vom 30. Juni 2000 abgeänderten Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 29. Januar 2007 in Sachen Alfred Stalmans gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 5. Februar 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 39 § 2 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 in der durch das Dekret vom 30. Juni 2000 abgeänderten Fassung (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. August 2000) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, dass die Frist zur Beschwerdeeinlegung gegen die Abgabe ab dem Versand des Steuerbescheids läuft, obwohl der Steuerpflichtige zu diesem Zeitpunkt unmöglich davon Kenntnis haben kann und die tatsächliche Kenntnisnahme von den Zufälligkeiten der Postzustellung abhängig ist, so dass nicht jeder Steuerpflichtige über dieselbe garantierte Mindestfrist verfügt, um eine zulässige Verwaltungsbeschwerde einzureichen, während diese Verwaltungsbeschwerde eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Befassung des Gerichts gemäß Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches ist? ».

Am 22. Februar 2007 haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 39 § 2 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 in der durch das Dekret vom 30. Juni 2000 abgeänderten Fassung, jedoch vor seiner Abänderung durch das Dekret vom [7. Mai 2004], mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem er bestimme, dass die Frist zur Beschwerdeeinlegung gegen die Leerstandsabgabe ab dem Versand des Steuerbescheids laufe, obwohl der Steuerpflichtige zu diesem Zeitpunkt unmöglich davon Kenntnis haben könne « und die tatsächliche Kenntnisnahme von den Zufälligkeiten der Postzustellung abhängig ist », so dass nicht jeder Steuerpflichtige über dieselbe garantierte Mindestfrist verfüge, um eine zulässige Verwaltungsbeschwerde einzureichen. [Berichtigungsanordnung vom 26. September 2007]

B.1.2. In der Frage wird um einen Vergleich zwischen den Steuerpflichtigen, bei denen die Beschwerdefrist ab dem Tag der Aufgabe des Steuerbescheids bei der Post laufe, das heißt bevor es ihnen möglich sei, tatsächlich davon Kenntnis zu nehmen, und allen anderen Adressaten von Verwaltungsentscheidungen, bei denen die Beschwerdefrist ab dem Zeitpunkt laufe, zu dem sie tatsächlich vom Inhalt der Entscheidung Kenntnis erhielten, gebeten.

B.2. Artikel 39 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 lautet in der durch das Dekret vom 30. Juni 2000 abgeänderten Fassung:

« [Der Steuerpflichtige kann innerhalb von dreißig Kalendertagen nach dem Versand des Steuerbescheids durch einen mit Gründen versehenen Antrag Beschwerde bei der Flämischen Regierung einlegen. Dieser Antrag ist zur Vermeidung des Verfalls innerhalb eines Monats nach dem Datum des Versands des Steuerbescheids per Einschreiben einzureichen. Der Steuerpflichtige legt dem Antrag zur Unterstützung seiner Beschwerde die nötigen Belege bei. Dem Steuerpflichtigen wird unverzüglich per Einschreiben eine Empfangsbestätigung der Beschwerde übermittelt. Die Flämische Regierung kann beim Steuerpflichtigen alle Untersuchungen durchführen und ihn auffordern, alle Schriftstücke, die im Hinblick auf die Entscheidung über die Beschwerde zweckdienlich sein können, vorzulegen oder zu übermitteln.] [Berichtungsanordnung vom 26. September 2007].

[...] ».

B.3. Wie der Hof bereits in den Urteilen Nrn. 166/2005 und 43/2006 festgestellt hat, ist es vernünftig gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber zur Vermeidung der Rechtsunsicherheit die Verfahrensfristen ab einem Datum laufen lässt, das nicht von der Handelsweise der Parteien abhängt. Die Wahl des Versanddatums des Steuerbescheids als Anfangszeitpunkt der Beschwerdefrist beschränkt jedoch auf unverhältnismäßige Weise das Recht der Verteidigung der Adressaten, da diese Fristen ab einem Zeitpunkt laufen, zu dem ihnen der Inhalt des Steuerbescheids noch nicht bekannt sein kann.

B.4. Das Ziel, Rechtsunsicherheit zu vermeiden, könnte ebenso gut erreicht werden, wenn diese Frist an dem Tag beginnen würde, an dem der Adressat aller Wahrscheinlichkeit nach davon Kenntnis hat nehmen können, das heißt der dritte Werktag nach demjenigen, an dem der Steuerbescheid der Post überreicht wurde, es sei denn, der Adressat beweist das Gegenteil (Artikel 53*bis* des Gerichtsgesetzbuches).

B.5. Insofern gemäß der fraglichen Bestimmung die Beschwerdefrist ab dem Datum der Aufgabe des Steuerbescheids über die Mitteilung der Leerstandsabgabe bei der Post läuft, beschränkt sie auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Verteidigung der Steuerpflichtigen.

B.6. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 39 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996, in der durch das Dekret vom 30. Juni 2000 abgeänderten Fassung und vor seiner Abänderung durch das Dekret vom [7. Mai 2004], insofern er bestimmt, dass die Beschwerdefrist ab dem Versand des Steuerbescheids läuft, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

[Berichtigungsanordnung vom 26. September 2007]

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Juni 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts